

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin

Vom 28.11.2009

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin hat gemäß § 4b Absatz 5 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 28. November 2009 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin vom 12. Dezember 2007 (ABl. S. 3408) beschlossen:

1. In § 5 Absatz 6 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich.“

2. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag wird die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensjahres als nach Absatz 1, jedoch frühestens ab dem Folgemonat der Vollendung des 60. Lebensjahres, für Mitglieder, die nach dem 31.12.2011 Mitglied geworden sind, des 62. Lebensjahres an, in verminderter Höhe gewährt.“

3. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „Vollendung des 60. Lebensjahres“ durch die Angabe „Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze nach § 14 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

4. In § 15 Absatz 5 wird die Angabe „Vollendung des 60. Lebensjahres“ durch die Angabe „Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze nach § 14 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

5. § 16 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der im Geschäftsjahr insgesamt geleistete Versorgungsbeitrag wird geteilt durch den mit 12 multiplizierten am 1. Januar des gleichen Geschäftsjahres geltenden Regelbeitrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1.“

6. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Altersrente“ durch die Wörter „Alters- und Berufsunfähigkeitsrente“ ersetzt.

b) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„zu den nach Absatz 2 anzurechnenden Steigerungszahlen ist bei Mitgliedern, die nicht § 11 Absatz 1 unterfallen, die Steigerungszahl hinzuzurechnen, die der Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn er den Durchschnitt seiner bis zum

Eintritt der Berufsunfähigkeit erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres jährlich weiter erworben hätte (Hochrechnung); die Summe aller ermittelten Steigerungszahlen ist für jeden angefangenen Kalendermonat nach dem Kalendermonat des Eintritts der Berufsunfähigkeit vor dem 67. Lebensjahr um 0,4% zu mindern, mindestens um 24 %, höchstens um 33,6 %;

7. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einem Mitglied des Versorgungswerks, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann vor Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze nach § 14 Absatz 2 auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten notwendiger und besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.“

8. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Versorgungsausgleich

(1) Ist ein Mitglied in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt.

(2) Hat das Familiengericht die Rentenanwartschaft oder den Rentenanspruch rechtskräftig begründet, werden die zugrundeliegenden Beiträge und Steigerungszahlen ermittelt, dem verpflichteten Ehepartner (Mitglied) gekürzt und dem berechtigten Ehepartner zugeteilt (Leistung aus dem Versorgungsausgleich). Sofern der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, kann das ausgleichsverpflichtete Mitglied die Kürzung durch einen binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Erhalt der Mitteilung vom Versorgungswerk über den Kürzungsbetrag zu stellenden Antrag ganz oder teilweise unter Anwendung der Bewertungsvorschrift des § 28 Absatz 2 durch Leistung eines Zahlbetrags abwenden, der sich wie folgt errechnet: $(\text{Kürzungsbetrag} \cdot \text{Regelbeitrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 zum Entrichtungszeitpunkt} \cdot 12) / (\text{Rentenbemessungsgrundlage zum Entrichtungszeitpunkt} \cdot \text{Vielfaches zum Entrichtungszeitpunkt} / 100)$. Sind beide Ehegatten Mitglied des Versorgungswerkes und sind derer beider Anrechte geteilt, findet eine Verrechnung statt, die Absätze 3 und 4 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(3) Durch die interne Teilung wird eine Versorgungsausgleichsberechtigte oder ein Versorgungsausgleichsberechtigter, die oder der Anwartschaft oder Anspruch auf Rente allein durch den Versorgungsausgleich erhalten hat, nicht Mitglied. Für einen Anspruch aus interner Teilung für Versorgungsausgleichsberechtigte, die nicht Mitglied des Versorgungswerkes sind, gelten ausschließlich die § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 12 Absatz 2 bis 6, §§ 13 bis 15, § 16 Absatz 1, 5 und 6, § 29 Absatz 5 und 6, § 33 Absatz 3 und 4, §§ 34 und 35, § 37 Absatz 1 und 2 sowie § 39 sinngemäß; das Gleiche gilt für die §§ 18, 20 und 21 für Kinder aus der Ehe mit dem Mitglied.

(4) Wer versorgungsausgleichsberechtigt aber nicht Mitglied ist, ist im Unterschied zu § 15 Absatz 1 Satz 1 berufsunfähig, wenn sie oder er infolge Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben und mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Bei der Beurteilung bleiben andere als medizinische Gründe außer Betracht.“

9. § 26 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Berufseinkommen gelten die durch Steuerbescheid nachgewiesenen gesamten Einnahmen aus zahnärztlicher Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben (§ 18 des Einkommensteuergesetzes).“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, wird jeweils ein Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat der Säumnis in Höhe von monatlich 1 Prozent der rückständigen Beiträge erhoben. Auf gestundete Beiträge wird jeweils ein Stundungszins für jeden angefangenen Monat der Stundung in Höhe von 0,5 Prozent der gestundeten Beiträge erhoben. Das Mitglied hat die durch die Mahnung und Beitreibung der Beiträge entstehenden Kosten zu tragen. Säumniszuschlag, Stundungszins und Kosten werden entsprechend § 367 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches getilgt. Das Bestimmungsrecht der Schuldnerin oder des Schuldners entfällt.“

b) Folgende neue Absätze 10 und 11 werden angefügt:

„(10) Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.

(11) Wird mit dem Antrag nach § 26 Absatz 1 Satz 2 kein Steuerbescheid vorgelegt, kann der Beitrag ganz oder teilweise gegen Berechnung von Stundungszinsen nach § 29 Abs. 6 so lange gestundet werden, bis der entsprechende Steuerbescheid vorgelegt wird. Für die nur teilweise Stundung kann das Versorgungswerk zur Ermittlung eines voraussichtlichen Beitrages die Vorlage einer Bescheinigung einer oder eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einen sonstigen vom Versorgungswerk zu bestimmenden geeigneten Nachweises verlangen.“

11. In § 30 Absatz 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

Nach § 4b Absatz 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Artikel IX des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen genehmigt.

Berlin, den 8. Dezember 2009
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag

Dr. Moritz

In analoger Anwendung von Artikel 60 Absatz 2 der Verfassung von Berlin tritt die Satzungsänderung mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht worden ist.

Ausgefertigt am 09.12.2009

A. Essink
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

Dr. I. Rellermeier
stellv. Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

Anmerkung:

Die Veröffentlichung im Berliner Amtsblatt erfolgte am 18.12.2009, so dass die Satzungsänderung am 02.01.2010 in Kraft treten wird.